

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 2
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

19. Juni 2026

Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2026 vom 26. Mai 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfs für ein Jahressteuergesetz (JStG) 2026 vom 26. Mai 2026.

Nachfolgend haben wir Ihnen unsere Anmerkungen zu dem Entwurf und darüber hinaus zusammengefasst:

I. Anmerkungen zum Referentenentwurf

1. Neuregelung der umsatzsteuerlichen Organschaft (Art. 14)

Grundsätzlich wird das vorgesehene Erklärungsverfahren – und damit auch die Möglichkeit eines „faktisches opt-out“ aus einer deutschen Organschaft – von uns begrüßt.

Kritisch anzumerken ist allerdings die recht lange Übergangsregelung, nach der die Neuregelung des § 2c UStG erstmals ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden ist. Im Interesse der Rechtssicherheit für unsere Mitglieder, z. B. bezüglich unerkannter Organschaften, sollte eine Anwendung bereits ab dem 1. Januar 2027, zumindest aber ab dem 1. Januar 2028, möglich sein.

Da die vorgesehene „Erklärung“ parallel zu den (meist) monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen eingereicht werden kann, ist eine derart lange

Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V.

Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

T +49 69 975850 0
F +49 69 975850 10
www.vib.network

Eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestages, Registernummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister der Europäischen Kommission, Registrierungsnummer: 95840804-38

„Übergangsregelung“ für die Praxis nicht erforderlich und auch nicht weiterführend.

Weiter anzumerken ist, dass derzeit keine Aussagen zur Behandlung der bei den internationalen Banken häufig vorkommenden Hauptniederlassung-Betriebsstätten-Konstellationen gemäß der EuGH-Rechtsprechung „Skandia America“ (EuGH-Urteil vom 17. September 2014, C-7/13) und „Danske Bank“ (EuGH-Urteil vom 11. März 2021, C-812/19) in diesem Gesetzesentwurf enthalten sind. Daher bitten wir darum, dass eine potenzielle Anwendung im Verwaltungswege zeitlich in jedem Fall an die Anwendung des Erklärungsverfahrens gekoppelt sein sollte (also analog dem vorliegenden Referentenentwurf eines JStG 2026 dann frühestens ab dem 1. Januar 2029).

VORSCHLAG: Wir bitten darum,

a) Art. 14 Nr. 4 wie folgt zu ändern:

„4. Nach § 27 Absatz 41 wird folgender Absatz 42 eingefügt: „(42) § 2 Absatz 2 Nummer 2 in der am 30. Juni 20287 geltenden Fassung ist bis zum 31. Dezember 20287 weiterhin anzuwenden. § 2c in der am 1. Juli 20287 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 20298 anzuwenden. Die Erklärung nach § 2c Absatz 1 Satz 5 kann bereits ab dem 1. Juli 20287 bei der zuständigen Finanzbehörde mit Wirkung ab dem 1. Januar 20298 abgegeben werden.“

b) Art. 32 Abs. 7 dementsprechend anzupassen.

2. Beschränkt steuerpflichtige Großaktionäre mit inländischen Beteiligungen von mindestens 10 % in Form von sammel- oder sonderverwahrten Aktien und die Pflicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt (Artikel 3 Nr. 17 Buchst. b)

Mit diesem Referentenentwurf ist vorgesehen, eine Änderung zum Freistellungsverfahren bei girosammelverwahrten Aktien (§ 50c Abs. 2 Satz 6 EStG-E) dahingehend vorzunehmen, dass das Freistellungsverfahren für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1a ausgeschlossen ist. Nach unserem Verständnis soll es dabei um Maßnahmen gegen Kapitalertragsteuergestaltungen gehen, bei denen girosammelverwahrte Aktien vor dem Dividendenstichtag auf beschränkt steuerpflichtige Inhaber einer Schachtelbeteiligung mit Freistellungsbescheinigung übertragen werden, um eine Kapitalertragsteuerbelastung zu minimieren.

Die Sorge der Finanzverwaltung ist offenbar, dass der Inhaber der Freistellungsbescheinigung die Dividenden brutto erhält (Kapitalertragsteuervermeidung an der Quelle), eine Ausgleichszahlung an den Überträger der Aktien (ohne Kapitalertragsteuerabzug) leistet und die Aktien nach dem Dividendenstichtag wieder zurücküberträgt. § 50j EStG würde hier vermutlich nicht greifen, da dieser sich nur auf Ermäßigungen im Erstattungsverfahren nach § 50c Abs. 3 EStG, nicht aber auf Freistellungsbescheinigungen mit Kapitalertragsteuerreduzierung an der Quelle nach § 50c Abs. 2 EStG bezieht.

U. E. kann die beschriebene Struktur in der Praxis jedoch aus nachfolgenden Gründen so nicht funktionieren:

Bei den Schachtelbeteiligungen kann der Schuldner der Kapitalerträge (d. h. die Emittentin, also die deutsche börsennotierte Gesellschaft, an der der Ausländer eine Schachtelbeteiligung hält und deren Aktien über den Dividendenstichtag übertragen werden) vom Steuerabzug Abstand nehmen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorlegt (§ 50c Abs. 2 EStG).

Durch die Verlagerung des Steuerabzugs bei girosammelverwahrten inländischen Aktien auf die letzte inländische auszahlende Stelle ab 2012 nimmt der Schuldner der Kapitalerträge den Steuerabzug allerdings bereits seit vielen Jahren grundsätzlich nicht mehr selbst vor, sondern die auszahlende Stelle, also die inländische Depotbank des Steuerausländers oder – in Ermangelung einer inländischen Depotbank – Clearstream. Eine inländische Depotbank oder Clearstream können jedoch auf Basis einer Freistellungsbescheinigung nicht vom Steuerabzug Abstand nehmen, da dies nach dem Wortlaut des § 50c Abs. 2 EStG dem Schuldner der Kapitalerträge vorbehalten ist.

Die Lösung besteht nun darin, dass der Inhaber der Freistellungsbescheinigung bei Clearstream eine Absetzung seiner Bestände, also die Herausnahme aus der Dividendenregulierung, beantragt (BMF-Schreiben vom 5. Juli 2013, IV C 1 - S 2411/0 :001, BStBl. 2013 I S. 847). Nach § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 Buchst. c) aa) EStG wird in diesem Fall wieder die Emittentin auszahlende Stelle für die Kapitalertragsteuer, so dass sie als Schuldnerin der Kapitalerträge aufgrund der Freistellungsbescheinigung vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand nehmen kann.

In dem Beispiel in der Gesetzesbegründung würde dies bedeuten, dass

- a) ein Kleinaktionär seine Aktien vor dem Dividendenstichtag auf den Steuerausländer mit Freistellungsbescheinigung überträgt,
- b) der Steuerausländer bei Clearstream beantragt, diese Aktien ebenfalls aus der Dividendenregulierung zu nehmen,
- c) die Aktien nach dem Dividendenstichtag wieder an den Kleinaktionär übertragen werden und
- d) insoweit erneut bei Clearstream die Aufnahme in die Dividendenregulierung beantragt wird.

Aus den praktischen Erfahrungen mit Fällen, in denen ein Steuerausländer an einer börsennotierten Gesellschaft über eine Freistellungsbescheinigung verfügt und von ihr Gebrauch macht, ist bekannt, dass der Prozess der Herein- und Herausnahme aus der Dividendenregulierung äußerst aufwändig ist und typischerweise viele Wochen oder sogar Monate für die Umsetzung erfordert. Zudem muss die Emittentin entsprechend unterrichtet werden, damit sie die Kapitalertragsteuerentlastung umsetzen kann. Für Kapitalertragsteuergestaltungen mit kurzfristigen Übertragungen über den Dividendenstichtag erscheint uns dieser Prozess jedenfalls völlig untauglich für die Praxis.

Abschließend sei der Hinweis gestattet, dass die mit der Gesetzesänderung einhergehenden, nicht begrüßenswerten Praxisfolgen einer Finanzplatzförderung (Stärkung der Attraktivität der deutschen Aktie), den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes (Begegnung der fiskalischen Risiken bei Erstattungsverfahren) in seiner Unterrichtung an den Deutschen Bundestag vom

29. April 2026 (Drucksache 21/5600) sowie den harmonisierten europäischen Entwicklungen mit der FASTER-Richtlinie (Einführung eines vorteilhafteren Relief-at-Source-Verfahrens) zuwiderlaufen.

VORSCHLAG: Wir bitten daher darum, Art. 3 Nr. 17 Buchst. b) und Nr. 19 Buchst. g) Satz 2 ersatzlos wieder zu streichen.

II. Sonstige in das JStG 2026 aufzunehmende Punkte

1. Lohnsteuerliche Behandlung der Gruppenunfallversicherungsbeiträge

Darüber hinaus bitten wir hinsichtlich der Pauschalierung der Besteuerung bei Gruppenunfallversicherungsbeiträgen um eine redaktionelle Klarstellung.

Gruppenunfallversicherungsbeiträge stellen grundsätzlich steuerpflichtigen Arbeitslohn bereits bei Beitragszahlung dar, sofern der Arbeitnehmer seinen Anspruch im Falle eines Unfalls direkt gegenüber der Versicherung geltend machen kann. Vor dem BFH-Urteil vom 7. Juni 2018 wurden die Beiträge zur Gruppenunfallversicherung als Barlohn angesehen und somit wurde § 40b Abs. 3 EStG auf die Beiträge angewendet. Mit diesem Urteil werden die Beiträge als Sachlohn behandelt und unterliegen somit einer pauschalen Versteuerung nach § 40b Abs. 3 EStG. Dies regelt bereits das BMF-Schreiben vom 15. März 2022 in den Fällen, in denen der Arbeitgeber alle anderen Sachzuwendungen nach § 37b Abs. 2 EStG versteuert. Leider wurde diese Ausnahme bei der Anwendung des § 37b EStG in Abs. 2 vergessen. In der aktuell gängigen Praxis der Lohnbesteuerung wird allerdings seit dem o. g. BFH-Urteil das BMF-Schreiben vom 15. März 2022 zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug angewendet.

Mit unserem nachfolgenden Vorschlag wird nun ein Gleichlauf von EStG und BMF-Schreiben vom 15. März 2022 geschaffen. Die Unternehmen erreichen damit eine Klarstellung und Rechtssicherheit für die zukünftige Praxis sowie für die Lohnsteuerprüfung. Zudem werden sozialversicherungsrechtliche Verwerfungen vermieden.

Wir bitten Sie, die gängige Praxis bei der Pauschalbesteuerung der Gruppenunfallversicherungsbeiträge (entsprechend dem BMF-Schreiben vom 15. März 2022) in § 37b Abs. 2 Satz 2 EStG wie folgt redaktionell anzupassen.

VORSCHLAG: § 37b Abs. 2 Satz 2 EStG sollte wie folgt geändert werden:

„(2) ¹Absatz 1 gilt auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. ²In den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 10, Absatz 3, § 40 Absatz 2, § 40b Absatz 3 sowie in Fällen, in denen Vermögensbeteiligungen überlassen werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden; Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendungen nach § 40 Absatz 1 pauschaliert worden sind. ³§ 37a Absatz 1 bleibt unberührt.“

2. Umsatzsteuerliche Behandlung der Konsortialführergebühr

Nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuersystemrichtlinie - MwStSystRL) werden u. a. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber von der Mehrwertsteuer befreit. Im nationalen Recht hat der Gesetzgeber in § 4 Nummer 8 Buchst. a) („die Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) und Buchst. g) UStG („die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) die „Verwaltung“ der Kredite bzw. Kreditsicherheiten allerdings nicht explizit aufgeführt.

Die (bisherige) umsatzsteuerliche Behandlung von Konsortialführungsleistungen beruht dabei auf dem gemeinsamen Verständnis von Bund und Ländern zu Artikel 135 Absatz 1 Buchst. b) Mehrwertsteuersystemrichtlinie und § 4 Nummer 8 Buchst. a) UStG im Nachgang zur Rechtsprechung des BFH zu Führungsleistungen bei offenen Mitversicherungen (vgl. BFH-Urteil vom 24. April 2013, XI R 7/11, BStBl II 2013 S. 648). Mit diesem Urteil hat der BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Qualifizierung sog. Führungsleistungen einer Versicherung bei der offenen Mitversicherung in Abgrenzung zur sog. verdeckten Mitversicherung entschieden und die Führungsleistung des führenden Mitversicherers im Rahmen einer offenen Mitversicherung als steuerpflichtige Dienstleistung gegenüber den anderen Mitversicherern qualifiziert. Im Ergebnis wurde daher der Schluss gezogen, dass auch die Verwaltungsleistungen eines Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen.

Auf europäischer Ebene war die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Konsortialführungsleistungen Gegenstand der Beratungen im Mehrwertsteuerausschuss, einem beratenden Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammensetzt. In den hierzu beschlossenen Leitlinien der 110. Sitzung vom 13. April 2018 war der Mehrwertsteuerausschuss fast einstimmig der Auffassung, dass es sich bei Konsortialführungsleistungen um eine einheitliche Leistung handelt, die nach Artikel 135 Abs. 1 Buchstabe b) Mehrwertsteuersystemrichtlinie von der Steuer befreit ist. Deutschland hat wegen der vorgenannten Erwägungen dieser Leitlinie seinerzeit nicht zugestimmt. Dies führt dazu, dass in Deutschland – anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten – die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Mit unserem Vorschlag werden die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber ausgedehnt, um die unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie in den für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht verbindlichen Empfehlungen des Mehrwertsteuerausschusses der EU interpretiert werden, vollständig in nationales Recht umzusetzen. Beratungs- oder Verwaltungsleistungen anderer Unternehmer, die nicht selbst Kreditgeber eines Konsortialkredites sind, sollen weiterhin der Umsatzsteuer unterliegen.

Durch die von uns angeregte Gesetzesänderung wird somit in der EU ein umsatzsteuerliches „Level-Playing-Field“ bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen.

Zur Vermeidung eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens sollte daher in § 4 Nummer 8 Buchst. a) nach dem Wort „Krediten“ die Wörter „sowie die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber“ angefügt und in Buchst. g) die Wörter „sowie die Vermittlung dieser Umsätze“ durch die Wörter „, die Vermittlung dieser Umsätze sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber“ ersetzt werden.

VORSCHLAG: § 4 UStG sollte wie folgt geändert werden:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: (...)

8. a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten sowie die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber, (...)

g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie, die Vermittlung dieser Umsätze sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,“

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen